

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Oktober 2008

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 421 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster). S. 345
- 422 Anerkennung einer Stiftung („Paul und Gerda Stachelhaus Stiftung“). S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 423 Öffentliche Bekanntmachung einer luftrechtlichen Genehmigung für den Hubschrauberlandeplatz Köln „Kalkberg“. S. 346
- 424 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974. S. 348
- 425 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stiefvater Entsorgungsmanagement GmbH & Co. KG. S. 350
- 426 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Munitionszerlegebetriebes (MZB) Hünxe durch Errichtung und Betrieb einer thermischen Entsorgungsanlage für Fundmunition. S. 350
- 427 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert. S. 351
- 428 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Karl Kaldenberg GmbH & Co. KG, Schopshofer Weg 28, 42579 Heiligenhaus. S. 352

429 Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 353

430 Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 354

431 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 354

432 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln. S. 355

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

433 Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen (KHK Uwe Schürmann, POK'in Gundula Küßner). S. 355

434 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Kriminalkommissarin Ariane Steinhüser). S. 355

435 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Regierungsbezirk Düsseldorf (Aufhebung). S. 356

436 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel (bezeichnet als Kooperation west) und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2006. S. 356

437 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 3 226 150 310). S. 356

438 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 4 351 042 199). S. 356

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 421 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Otmar Schuster)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr

erteile ich hiermit die Genehmigung, Liegen-
schaftsvermessungen durch den

VermAss. Dipl.-Ing. Hanns-Florian Schuster
ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 345

- 422 Anerkennung einer Stiftung**
(„Paul und Gerda Stachelhaus Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 - St. 1337

Düsseldorf, den 20. Oktober 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Paul und Gerda Stachelhaus Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbin-
dung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung
ist seit dem 14.10.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 345

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

423 Öffentliche Bekanntmachung einer luftrechtlichen Genehmigung für den Hubschraubersonderlandeplatz Köln „Kalkberg“

Bezirksregierung
26.01.01.03.21

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln beantragte bei mir am 05.07.2005 die Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes im Rahmen einer Rettungsbetriebsstation auf dem sog. Kalkberg in Köln-Buchforst. Die Station und der Landeplatz sollen dem Betrieb eines Rettungs- und eines Intensivtransporthubschraubers dienen. Nach Durchführung des entsprechenden luftrechtlichen Verfahrens habe ich am 21.10.2008 die beantragte Änderungs-genehmigung erteilt.

Der verfügbare Teil der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz, § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt gemacht.

Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, können den vollständigen Genehmigungsbescheid

vom 14.11.2008 bis zum 01.12.2008

in (genaue Örtlichkeit, Anschrift, Raum) von bis (Zugangszeiten) einsehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

GENEHMIGUNG vom 21.10.2008

1. Entscheidungen

Auf Ihren Antrag vom 05.07.2005 (Ihr Zeichen: 374/14 We) erteile ich Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49f Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes im Rahmen einer Rettungsbetriebsstation auf dem sog. „Kalkberg“ in Köln-Buchforst.

1. Status

1.1 Bezeichnung:

Köln – Kalkberg; Luftrettungsbetriebsstation

Sonderlandeplatz zur Nutzung von Hubschraubern im Rettungswesen und Katastrophenschutz, jedoch nicht für den allgemeinen Verkehr. Betriebsstation für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber. Die Benutzung ist abhängig von der vorherigen Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. des Platzbetreibers („Benutzung PPR – Prior Permission Required“).

1.2 Lage:

ca. 2,8 km ostnordostwärts des Kölner Doms, ca. 13 km nordwestlich des Flugplatzbezug-

punktes des Verkehrsflughafens Köln/Bonn (in der Kontrollzone Flughafen Köln-Bonn)

1.3 Flugplatzbezugspunkt:

050° 56´ 50" Nord
006° 59´ 49" Ost

(gem. geodätischem Bezugssystem WGS-84)

Er stellt den Mittelpunkt der FATO dar (Mitte des „Lande-H“).

1.4 Höhe des Flugplatzes:

Geländehöhe über NN: 74 m (243 ft)

1.5 Betriebsflächen:

a) Endanflug- und Startfläche (FATO):
Quadratisch mit einer Seitenlänge von 18 m.

b) Sicherheitsfläche:
Die FATO ist umgeben von einem hindernisfreien Streifen mit einem Radius von mind. 17,5 m um den Mittelpunkt der FATO. Der Sicherheitsstreifen hat somit eine Breite von 8,5 m im Bereich der Hauptanflugrichtung 120° abnehmend bis zu 4,77 m an den Diagonalen der FATO. Insgesamt ergibt sich eine nutzbare Fläche von 35 m im Durchmesser.

c) Aufsetz- und Abhebefläche:
(TLOF): Die TLOF ist identisch mit der FATO.

1.6 Neigung, Bodeneffekt:

Die Gesamtneigung der FATO und des umgebenden Sicherheitsstreifens überschreitet in keiner Richtung 2%. Die FATO gewährleistet Bodeneffekt.

1.7 Tragfähigkeit:

Die Tragfähigkeit ist auf 12 t Höchstabflugmasse (MTOM) festgelegt.

1.8 Oberfläche:

Die Oberfläche der FATO besteht aus rauem Beton bzw. Gussasphalt in hellgrauer Farbe. Sie ist kerosinbeständig und rutschfest.

1.9 Verfügbare Start- und Landestrecken

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTO- DAH m	LDAH M
12	120	35	35	–
22	216	35	35	–
30	300	35	35	–
01	010	35	35	–

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTO- DAH m	LDAH M
12	120	–	–	35
19	190	–	–	35
30	300	–	–	35
04	036	–	–	35

1.10 An- und Abflugflächen:

Die Hauptanflugrichtung wird festgelegt auf 120°, rechtweisend Nord. Weitere Anflugrichtungen sind 190°, 300° und 036°. Die Abflug-

richtungen sind entsprechend 120°, 216°, 300° und 010°.

Die Abflugsektoren sind entsprechend den Forderungen der ICAO für Flugleistungsklasse 1 mit hindernisfreien Steigwinkeln von 4,5 % bis zu einer Höhe von 150 m über dem Niveau des Landeplatzes festgelegt. Daraus ergibt sich eine Länge von 3.330 m. Die An-/Abflug-routen öffnen sich mit 15% vorn Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 28 m auf eine max. Breite von 160 m. Kurvenradien berücksichtigen die Forderungen nach einem Radius von min. 270 m. Zur Darstellung der An-/Abflugrouten einschließlich ihrer Verschwenkungen siehe Anlagen.

1.12 Notlandemöglichkeiten:

Es dürfen ausschließlich mehrmotorige Hubschrauber zum Einsatz kommen, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungsklasse 1 betrieben werden. Damit entfällt die Notwendigkeit des Nachweises von Notlandeflächen.

1.13 Tageskennzeichnung:

Die Endanflug- und Startfläche ist als Krankenhauslandeplatz, gem. ICAO Anhang 14, Band II, mit rotem Lande-H (H=3,0 m, B=1,8 m, Strichstärke=0,4 m) im Mittelpunkt auf weißem Kreuz (H=9,0 m, B=9,0 m) gekennzeichnet. Die Ausrichtung des Lande-H erfolgt entsprechend der Hauptanflugrichtung 120° rechtweisend Nord. Die Randzeichnung der TLOF in den Maßen 18 x 18 m ist weiß, Strichstärke 0,30 m, und aus retroreflektierendem Material.

1.14 Nachtkennzeichnung

a) Anflugbefeuerung:

Flugplatzleuchtfeuer (Heliport Beacon), weißes Blitzfeuer mit Kennung „H“, das in alle Richtungen abstrahlt, ist oberhalb des östlich gelegenen Hangars angebracht. Es soll aus einer Entfernung von 5 km in einer Höhe von 300 m erkannt werden können. Die Ausrichtung/Abschirmung erfolgt derart, dass der Hubschrauberführer frühzeitig die Lage des Landeplatzes erkennen kann und von Nahem nicht geblendet wird. Ferner dürfen umliegende Gebäude bzw. Verkehrswege nicht so angestrahlt werden, dass eine Blendwirkung entsteht. Die Anflugbefeuerung besteht aus drei festen Überflurfeuern (Farbe weiß, rundumstrahlend, angebracht auf rot-weißen Kegelmaststümpfen) je Anflugrichtung. Sie beginnen im Abstand von 20 m vom FBP, haben einen Abstand von 10 m zueinander und sind nach außen hin ansteigend.

b) Landeplatzbefeuerung:

FATO-Randfeuer: Unterflurfeuer, die rundum grün strahlen im Abstand von jeweils 3 m. Insgesamt 24 Feuer stellen die Begrenzung der FATO dar.

Fluter, die die FATO und den umgebenden Streifen schattenfrei mit mind. 10 Lux ausleuchten. Die Fluter sind mit Blendschutzhauben ausgerüstet und ragen nicht höher als 0,25 m über die Bodenfläche des Landeplatzes hinaus. Sind aus lichttechnischen Gründen höhere Maße erforderlich, haben sie Sollbruchstellen. Eine Blendung durch diese Fluter ist in einer Höhe von 1,5 m über dem FBP ausgeschlossen.

Ausfallsichere Hindernisfeuer bzw. LED-Hindernisfeuer, die auf dem Windsack und den dem Landeplatz zugewandten Gebäudedecken von Hangar und Rettungswache angebracht sind.

1.15 Windrichtungsanzeiger:

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack), Farbe rot/weiß, ist auf dem Dach des Hangars, ca. 65m ostnordöstlich des Landeplatzes angebracht. Er hat folgende Abmessungen:

Länge	2,4 m
Durchmesser	0,6 m (dickeres Ende)
Durchmesser	0,3 m (dünneres Ende).

Der Windrichtungsanzeiger ist beleuchtet und mit einem roten Hindernisfeuer gekennzeichnet.

1.16 Brandschutz und Rettungswesen:

Brandschutz besteht für Hubschrauber der Kategorie „H2“ gem. ICAO, Anhang 14, Band II, Kap. 6.

2. Betriebszeit

Die Betriebszeiten für Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht (VFR und NVFR) werden von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) festgelegt. Es besteht keine Betriebspflicht.

3. Zugelassene Luftfahrzeugarten

- mehrmotorige Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM) die nach Kategorie A (gemäß JAR 27/29) betrieben werden können (§ 9 der 6. DVO LuftBO)
- Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungsklasse 1 betrieben werden, bis zu 6 t MTOM.

4. Zweckgebundenheit

Der Hubschrauberlandeplatz ist ein Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz). Er wird als Betriebsstandort für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber betrieben. Zulässig sind Flüge im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie für Transport von medizinischem Personal und Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

Vorbehalt

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme, bzw. der Teilwiderrief oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, § 48 und § 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Auflagen und Bedingungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Nüse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 346

**424 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974**

Bezirksregierung
51.01.01.01.E.08 Sommerburg-Gruga
Düsseldorf, den 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007

(GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1**Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 2**Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5.000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Essen, Gemarkung Rüttenscheid, Flur 7, Flurstücke 154, 199, 214, 216, 219, 220 und 221 (jeweils teilweise).

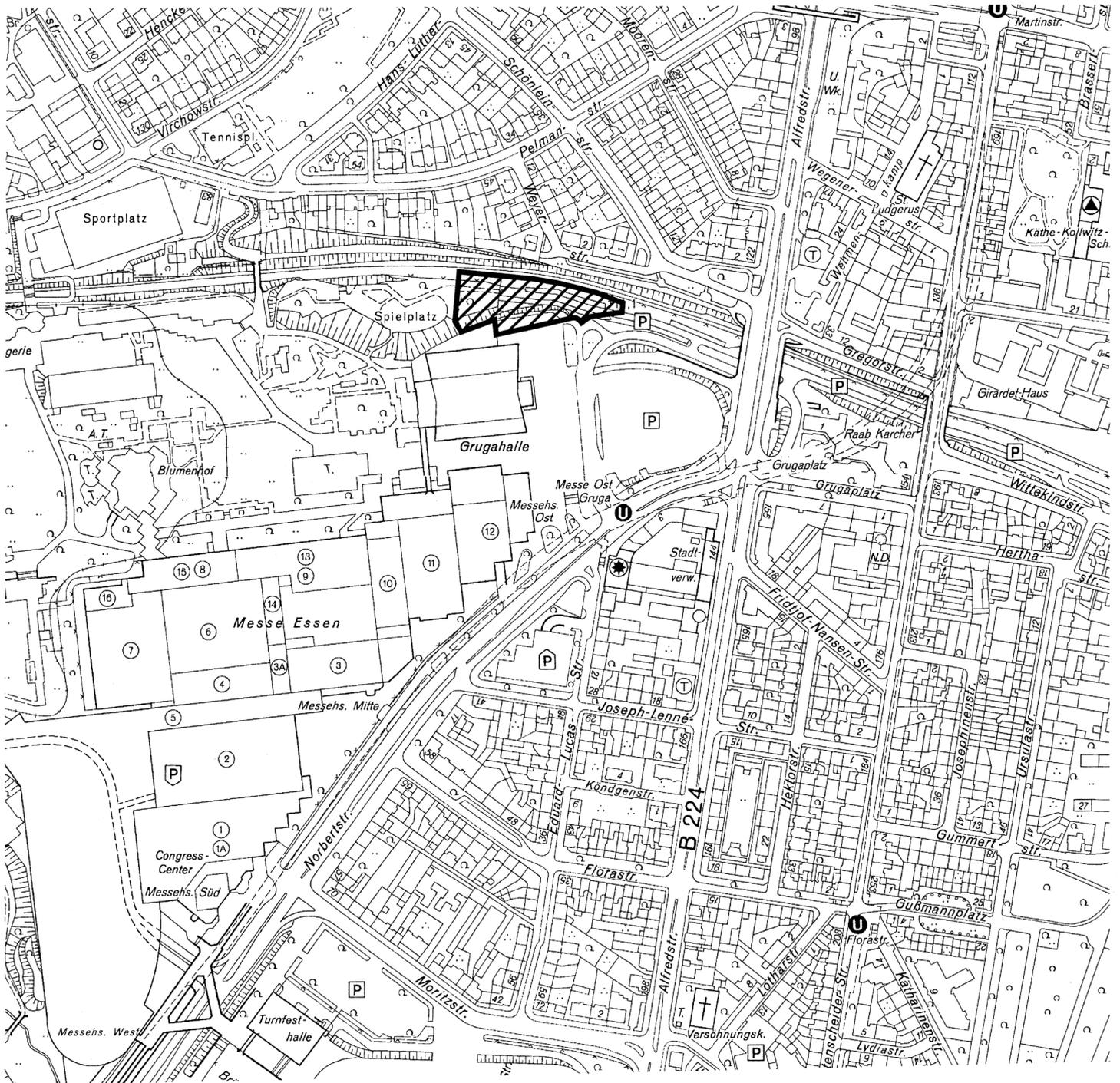
Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

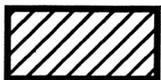
Im Auftrag
Hansmann



Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze
 von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 08.08.1974
 (Abl.Reg.D'dorf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, Seite 318)
 Az.:51.01.01.01.E.08 - Sommerburg-Gruga

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 22. Oktober 2008
 Im Auftrag


 (Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 5 000

**425 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Firma Stiefvater Entsorgungs-
management GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
52.03.100-52.0122/08/STIE

Düsseldorf, den 20. Oktober 2008

**Antrag der Firma Stiefvater Entsorgungs-
management GmbH & Co. KG, Katzbergstraße 5,
40764 Langenfeld auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Stiefvater Entsorgungsmanagement GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.06.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Entsorgungsanlage auf dem Grundstück Katzbergstraße 5 in 40764 Langenfeld, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Verlagerung des Büro- und Sozialgebäudes sowie der Straßenfahrzeugwaage, die Errichtung und der Betrieb einer Lager- und Werkstatthalle, die Errichtung und der Betrieb von Lagerboxen, die Umgestaltung des Einfahrtbereiches, die Errichtung eines Anfahrtsschutzes am Prellbock der Gleisanlage, sowie die Errichtung und der Betrieb einer Gleiswaage.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 350

**426 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a
der 9. BImSchV über die Erteilung der
1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des
Munitionszerlegebetriebes (MZB) Hünxe
durch Errichtung und Betrieb einer thermischen
Entsorgungsanlage für Fundmunition**

Bezirksregierung
53.01.01-10.1-5028

Düsseldorf, den 30. Oktober 2008

Genehmigungsbescheid 53.01.01-10.1-5028 vom
11.09.2008.

I.

Auf den vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW gestellten Antrag vom 30.10.2007, wesentlich ergänzt mit Schreiben vom 15.01.2008, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, Niederlassung Duisburg, Lotharstr. 53, 47057 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 10.1 b) und 8.1 a), jeweils Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Munitionszerlegebetriebes (MZB) durch Errichtung und Betrieb einer thermischen Entsorgungsanlage für Fundmunition auf dem Grundstück Am Feuerwachturm 50, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 6, Flurstück 24 in 46569 Hünxe erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung:

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Entsorgungsanlage für Fundmunition als Ersatz für den Ausglühofen (A8) und den Panzerbrennofen (A9).

Die thermische Entsorgungsanlage besteht aus den folgenden Hauptkomponenten:

- Wanderbett-Schachtofen (WBS)
- Transportsystem Normgefäße (NG) mit einem NG-Tageslager (für max. 35 NG), einer NG-Transportvorrichtung und einer NG-Absetzstation
- Kugelkreislauf einschließlich Kugelsilo und Fraktionierung
- Ausglüeinheit mit einem Volumen von 5,7 m³
- Druckaufgabesystem, bestehend aus drei fest installierten Druckaufgabebehältern mit Volumina von 5 l, 50 l und 500 l
- Rauchgasreinigung, bestehend aus Hochtemperatur-Nachbrennkammer, Rauchgaswäsche (basisch mit Natronlauge-Zudosierung), Schlauchfilter mit Sorbenskreislauf (Zudosierung von Ca(OH)₂ und Aktivkohle), katalytische Entstickung (DeNO_x) und Kamin (30 m hoch) mit Emissionsmessanlage
- Thermoölsystem, bestehend aus drei Rauchgas-Wärmetauschern in Kombination mit einem Überproduktionskühler, einem Thermoölerhitzer und einem Thermoölbehälter
- Verdampferanlage zur Abwasserbehandlung
- Hilfsmittelversorgung (Druckluftversorgung, Erdgasversorgung und Wasserversorgung)
- Luftleitsystem und Notstromaggregat

Die Anlage hat die folgende Kapazität/Leistung:

Lfd. Nr.	Kapazität/Leistung	TNT _{äq} , vollverdammt	Gesamt- masse inkl. Explosiv- stoff
1	6.600 NG/a x 5,1 kg TNT _{äq} vollverdammt	33,66 t/a	≤ 287 t/a
2	6.600 NG/a x 6,8 kg TNT _{äq} vollverdammt <i>(mehrere vollverdammt detonationsfähige Einzelstücke, Netto-Explosivstoffmasse pro Einzelstück < 2,6 kg TNT_{äq})</i>	44,88 t/a	≤ 350 t/a
3	6.600 NG/a x 10 kg TNT _{äq} nicht vollverdammt <i>(Summe mehrerer nicht vollverdammt Einzelstücke oder loser Explosivstoff aus Zerlegung)</i>	66 t/a	≤ 66 t/a
4	6.600 NG/a x 20 kg Wirkmasse <i>(max. 6,8 kg TNT_{äq} Netto-Explosivstoffmasse pro Einzelstück < 2,6 kg TNT_{äq})</i>	44,88 t/a	≤ 132 t/a

Die Gesamtkapazität der Entsorgungsanlage beträgt 120 t/a Netto-Explosivstoffmasse.

Die tägliche Entsorgungsmenge ist auf 35 NG begrenzt.

Zur Entsorgung in der Anlage zugelassen ist Fundmunition aus dem 1. und 2. Weltkrieg sowie vom Landeskriminalamt (LKA) und den Zentralen Polizeitechnischen Diensten (ZPD) aus Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen freier Kapazitäten ist außerdem die Entsorgung von Fundmunition (1. und 2. Weltkrieg) aus anderen Bundesländern, die über keine eigenen Munitionszerlegebetriebe verfügen, zulässig.

Die Entsorgung von kampfstoffverdächtigter Munition und von radioaktiver Munition ist in der Anlage nicht zulässig.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Umgang mit fluoridierten Treibhausgasen und zur Anlagensicherheit enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und dazugehörigen Antragsunterlagen liegt vom **31.10.2008 bis einschließlich 13.11.2008** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Raum 240 a,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kreis Wesel – Der Landrat,
Raum 506,
Reeser Landstraße 31,
46483 Wesel

Montag 08.30 bis 16.00 Uhr
bis Donnerstag von
Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr

Stadt Bottrop – Stadtplanungsamt,
Verwaltungsgebäude
Luise-Hensel-Straße 1,
Zimmer 205,
46236 Bottrop

Montag, Dienstag 07.30 bis 16.00 Uhr
und Freitag von
Mittwoch von 07.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr

Gemeinde Hünxe,
Bauamt, Zimmer 302/303,
Dorstener Straße 24,
46569 Hünxe

Montag bis 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch von
Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Gemeinde Schermbeck,
Rathaus,
Dachgeschoss Zimmer 322,
Weseler Straße 2,
46514 Schermbeck

Montag bis 08.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 13.30 bis 16.00 Uhr
und
Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 bis 13.00 Uhr

Mit Ablauf des 13.11.2008 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 350

**427 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Karl Wagenaar
GmbH & Co KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert**

Bezirksregierung
53.01.01.3.8-5087

Düsseldorf, den 15. Oktober 2008

Die Firma Karl Wagenaar GmbH & Co KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert hat mit Datum vom 07.08.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Schopshofer Weg 28 in 42579 Heiligenhaus gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb von vier zusätzlichen Warmkammer-Druckgießmaschinen M 16 (Typ DAW 50 Fabrikat Frech), M17, M18 und M19 (Typ DAW 80 Fabrikat Frech) für Zink-Druckguss.
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Umschmelzofens (Ofen 3).
- Änderung der Lage der Emissionsquelle 7 (Abluft der Umschmelzanlagen).
- Errichtung und Betrieb der neuen Emissionsquelle 9 mit Anschluss der Absauganlagen der Druckgießmaschinen M 1.16, M 1.17, M 1.18 und M 1.19)
- Umschluss der Druckgießmaschine M 1.15 von Emissionsquelle 8 an die Emissionsquelle 9
- Errichtung und Betrieb der neuen Emissionsquelle 10 (Abluft der Umschmelzanlagen).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 351

**428 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Karl Kaldenberg
GmbH & Co. KG, Schopshofer Weg 28,
42579 Heiligenhaus**

Bezirksregierung
53.01.01.3.8-5175

Düsseldorf, den 15. Oktober 2008

Die Firma Karl Kaldenberg GmbH & Co. KG, Schopshofer Weg 28, 42579 Heiligenhaus hat mit Datum vom 28.01.2008 einen Antrag auf Erteilung

einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der NE-Metalldruckgießerei auf dem Grundstück Schopshofer Weg 28 in 42579 Heiligenhaus gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Kombi-Schmelzöfen von Morgan vom Typ GEBO 600 im Bereich der Schmelzanlage für AluminiumKokillenguss.
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gaskippofens von Nabertherm vom Typ KB 360/12 im Bereich der Schmelzanlage für Aluminium—Kokillenguss.
- Ersatz des genehmigten Doppeltiegel-Hubofens Fabrikat Leich gegen einen erdgasbeheizten Schmelzofen von Nabertherm der gleichen Leistung im Bereich der Schmelzanlage für Schwermetall—Sandguss.
- Änderung der Formerei durch:
 - räumliche Verlagerung zweier Formmaschinen und deren Ausstattung mit je einem Sandbunker und
 - Errichtung einer neuen Rollenbahn.
- Räumliche Verlagerung der Schwermetall-Schleiferei und der Aluminium-Schleiferei innerhalb des Betriebes.
- Stilllegung und Abriss der Hotbox-Kernmacherei, Verzicht auf die Herstellung von Ölkernen und räumliche Verlagerung der CO2-Kernmacherei, einschließlich des Tauchbeckens innerhalb des Betriebes.
- Erweiterung der Lagerfläche für Erzeugnisse und des Versandbereiches.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 352

**429 Öffentliche Bekanntmachung
des Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5
sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Düsseldorf einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung für den gesamten Stadtbereich aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³, der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert von 40 µg/m³ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 48 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM₁₀) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Messungen von Stickstoffdioxid (NO₂) und der Stadt Düsseldorf haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ in den Jahren 2005 sowie 2006 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für Düsseldorf zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Düsseldorf enthält als eine wesentliche Maßnahme die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans Düsseldorf südliche Innenstadt vom 11.10.2004, der Fortschreibung vom 01.11.2005 sowie der Aktionsplan Düsseldorf südliche Innenstadt vom 01.06.2005

und der Aktionsplan Düsseldorf Ludenbergerstraße vom 01.11.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass diese Pläne mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und

die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Düsseldorf informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind im Kapitel Nr. 1.7 – Öffentlichkeitsbeteiligung – und im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf tritt am 01.11.2008 in Kraft. Der Luftreinhalteplan Düsseldorf wird in der Zeit

vom 01.11.2008 bis 15.11.2008

öffentlich ausgelegt bei der

Stadtverwaltung Düsseldorf

Umweltamt
Brinckmannstraße 7
40200 Düsseldorf
Zimmer: 308

montags bis	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags:	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und	
freitags :	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags bis	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
donnerstags:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
und	
freitags:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Dokumente können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Düsseldorf (www.duesseldorf.de) und der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf sowie die dazugehörigen Karten der Umweltzone stehen dort auch als Download zur Verfügung.

Jürgen Büssow
(Regierungspräsident)

**430 Öffentliche Bekanntmachung
des Luftreinhalteplans Wuppertal gemäß
§ 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Wuppertal

Düsseldorf, den 21. Oktober 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung für den gesamten Stadtbereich aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung zu entsprechen.

Die bisherigen Messungen von Feinstaub (PM10) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Messungen von Stickstoffdioxid (NO_2) der Stadt Wuppertal durch Passivsammler haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO_2 in den Jahren 2005 sowie 2006 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Wuppertal zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Wuppertal enthält als wesentliche Maßnahme die Festlegung von Umweltzonen auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Steinweg vom 05.07.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integ-

riert, so dass der Aktionsplan mit in Kraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Wuppertal informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, ist im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Wuppertal tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Der Luftreinhalteplan Wuppertal wird in der Zeit
vom 01.11.2008 bis 15.11.2008

öffentlich ausgelegt bei der

Stadtverwaltung Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1,
Eingang Große Flurstraße
42269 Wuppertal
Ressort 102,
Geodatenzentrum der Stadtverwaltung
Zimmer C-156

montags bis freitags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: 240 a

montags bis donnerstags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Dokumente können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de) und der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Der Luftreinhalteplan Wuppertal, sowie die dazugehörigen Karten der Umweltzonen stehen dort auch als Download zur Verfügung.

Jürgen Büsow

(Regierungspräsident)

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 354

**431 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100 53.0195/08/0401B1

Düsseldorf, den 22. Oktober 2008

Die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 15.08.2008 einen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 20 – Fettalkoholherstellung – durch apparative Änderungen in der Umesterung 3, BE: 521.46, 521.36, 521.47 und 621.37 einschließlich Erhöhung der Jahreskapazität an Methylesterdestillat für die Umesterung 3 im Gebäude L 12, Abteilung 521 von 180.000 t/a auf 260.000 t/a gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären,

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 354

**432 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Stadt Hamminkeln,
Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln**

Bezirksregierung
54.731 9-246/08

Düsseldorf, den 17. Oktober 2008

Die Stadt Hamminkeln hat mit Datum vom 25.06.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Zentralkläranlage Hamminkeln gestellt. Antragsgegenstand ist eine geänderte Ausführung gegenüber dem ursprünglich genehmigten Entwurf auf dem Grundstück Römerrast 1, 46499 Hamminkeln.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.a) der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind,

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag
Odenthal

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 355

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**433 Ungültigkeitserklärung
von Polizei-Dienstausweisen**

(KHK Uwe Schürmann,
POK'in Gundula Küßner)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1- 34.02.02

Wuppertal, den 16. Oktober 2008

Der für den KHK Uwe Schürmann von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0211427 sowie der für die POK'in Gundula Küßner von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0211121 sind in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 355

**434 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**

(Kriminalkommissarin Ariane Steinhüser)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1

Düsseldorf, den 16. Oktober 2008

Der Dienstausweis Nr. 0550122 für Polizeibeamte, ausgestellt von den ZPD NRW im Mai 2005 für die Kriminalkommissarin Ariane Steinhüser ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 355

**435 Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Tollwut
im Regierungsbezirk Düsseldorf (Aufhebung)**

Landesamt für Natur,
Umwelt, und Verbraucherschutz NRW
8.87-01.05.10

Recklinghausen, den 13. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 8 und 14 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11.04.2001 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Art. 7 der VO vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), und des § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Neufassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612) i.V.m. den §§ 27 und 35 des Ordnungsbehördengesetzes NRW vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S.274), wird verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 12.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 2001, S. 218 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Bottermann

Präsident

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 356

**436 Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses des
Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
(bezeichnet als Kooperation west)
und Entlastung des Verbandsvorstehers
für das Geschäftsjahr 2006**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 die nachfolgenden Beschlüsse getroffen:

1. „Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 bestehend aus Lagebericht, Anhang, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- mit einer Bilanzsumme von EUR 31.332,26
- mit einem Eigenkapital von EUR 0,00
- mit einem Jahresergebnis von EUR 0,00

fest.“

2. „Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2006 vorbehaltlose Entlastung durch die Mitglieder erteilt.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat mit Schreiben vom 16.01.2007 den Verband vom gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von der Jahresabschlussprüfung für die Jahre 2006 bis 2010 befreit,

Kamp-Lintfort, den 21. Oktober 2008

Im Auftrag

Udo Jessner

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 356

437 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 3 226 150 310)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 226 150 310 (Alt 16 150 310) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Oktober 2008

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 356

438 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

(Nr. 4 351 042 199)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 4 351 042 199 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 20. Oktober 2008

Stadt-Sparkasse Neuss

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 356

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach